



Reglement der ASO

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde der Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist folgendes Reglement erlassen worden:

I Schweizervereine im Ausland und Dachorganisationen

Art. 1

Als Schweizervereine können von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern getragene Organisationen im Ausland anerkannt werden, deren Tätigkeit im Einklang mit den Zielen der ASO steht.

Art. 2

Die Schweizervereine eines Landes oder einer Ländergruppe können sich zu einer Dachorganisation (Präsidentenkonferenz, Delegiertenversammlung usw.) zusammenschliessen. Diese kann anerkannt werden, wenn sie die Schweizervereine ihres Gebietes repräsentiert.

Art. 3

Einem Schweizerverein oder einer Dachorganisation kann die Anerkennung entzogen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt.

II Der Auslandschweizerrat (ASR)

Art. 4

- 1 Der Auslandschweizerrat (ASR) zählt 140 Mitglieder und besteht aus:
 - a) 120 Delegierten aus dem Ausland (inkl. 2 Delegierte für die Jugend, welche vom Youth Parliament of the Swiss Abroad (YPSA) vorzuschlagen sind).
 - b) 20 Inlandmitgliedern

Es wird den Dachorganisationen und Schweizervereinen empfohlen, bei der Vergabe von Sitzen an die Jugendlichen zu denken und diesen, soweit möglich, jeweils 1 Sitz zur Verfügung zu stellen.

- 2 Zusätzlich kann der ASR auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des ASR teilnehmen.

Art. 5

- 1 Die Auslandmitglieder (Delegierten) werden mittels Direktwahl oder durch die anerkannten Dachorganisationen gewählt.
- 2 Wo eine Direktwahl nicht möglich ist und eine anerkannte Dachorganisation fehlt, kann der ASR die Wahlkompetenz auf einen oder mehrere Schweizervereine übertragen, oder sie selbst ausüben.
- 3 Aktiv wahlberechtigt in der Direktwahl sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und bei einer Schweizer Vertretung im Ausland registriert sind.

4 Passiv wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie im Stimmrechtregister für Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz registriert sind.

Art. 6

Der ASR bestimmt die Zahl der Delegierten einer Dachorganisation bzw. eines Landes oder einer Ländergruppe nach deren Bedeutung. Er geht dabei von der Grösse der im entsprechenden Gebiet lebenden Auslandschweizergemeinschaft aus unter gleichzeitiger Wahrung einer angemessenen Vertretung der Schweizergemeinschaften aller Weltteile.

Art. 7

- 1 Die Inlandmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom ASR gewählt.
- 2 Der Vorstand kann als Inlandmitglieder vorschlagen:
 - a) Vertreter der Organisationen, welche enge institutionelle Beziehungen mit der Auslandschweizer-Organisation unterhalten
 - b) Vertreter der schweizerischen politischen Institutionen
 - c) Persönlichkeiten, die sich für die Ziele der ASO einsetzen

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar. Bei der Neubestellung des Rats ist nach Möglichkeit auf eine gebührende Erneuerung zu achten.

Art. 9

Der ASR ist das oberste Stiftungsorgan. Er behandelt wichtige Fragen der Auslandschweizerpolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und des Auslandschweizer-Sekretariats (ASS). Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er anerkennt Schweizervereine und Dachorganisationen und beschliesst über den Entzug der Anerkennung.
- b) Er übt die Wahlkompetenz gemäss Art. 5 aus.
- c) Er wählt, auf Vorschlag von YPSA, die zwei Delegierten der Jugend.
- d) Er wählt den Präsidenten, den Quästor und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- e) Er genehmigt
 - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des ASS und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes und des Direktors,
 - den jährlichen Voranschlag des ASS.
- f) Er genehmigt die Entschädigungsordnung für den Vorstand, die Mitglieder des ASR und der Arbeitsgruppen.
- g) Er bestimmt das Thema des Auslandschweizer-Kongresses.
- h) Er kann Arbeitsgruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 9^{bis}

Die Ratsmitglieder nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des ASR teil. Die mit der Wahl betrauten Organisationen können die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorsehen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen bei der Ausübung ihrer Stellvertreterfunktion im Rat über dieselben Rechte und Pflichten, wie ein ASR Mitglied.

Art. 10

- 1 Der ASR tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen können der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des ASR veranlassen.
- 2 Die Einladung mit der Traktandenliste und soweit möglich den dazugehörigen Unterlagen ist mindestens vier Wochen zum Voraus zu versenden.

Art. 11

1 Der ASR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative. Für den Entzug der Anerkennung gemäss Art. 3 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2 Die Mitglieder des ASR stimmen ohne Instruktion.

3 Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

4 Wahlen sind geheim. Der Rat kann beschliessen, sie offen durchzuführen, wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht.

5 Vorschläge für Wahlen durch den ASR sind mit der Tagesordnung vor der Sitzung zu versenden. Ein kurzer Lebenslauf der Kandidaten ist, sofern möglich, beizufügen.

III Der Auslandschweizer-Kongress

Art. 12

Dem Auslandschweizer-Kongress obliegt die Beratung von Fragen der Auslandschweizerpolitik, die Aufklärung der schweizerischen Öffentlichkeit und die Förderung der Verbundenheit zwischen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und der Heimat.

Art. 13

Der Vorstand beschliesst die Beratungsgegenstände des Auslandschweizer-Kongresses im Rahmen des vom ASR bestimmten Themas.

Art. 14

Die Verhandlungen des Auslandschweizer-Kongresses finden in einer oder mehreren allgemeinen Versammlungen statt.

Art. 15

Verhandlungssprachen sind die schweizerischen Landessprachen. In der Regel ist ein Übersetzungsdienst anzuordnen.

Art. 16

Die Versammlungen des Auslandschweizer-Kongresses können Resolutionen fassen und Empfehlungen zuhanden des ASR beschliessen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Schweizervereine und des ASR.

IV Der Präsident

Art. 17

1 Der Präsident leitet den ASR, den Vorstand und den Auslandschweizer-Kongress.

2 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er ist wiedewählbar.

3 Für den Präsidenten gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Diese Frist beginnt mit seiner erstmaligen Wahl zum Präsidenten zu laufen.

V Der Vorstand

Art. 18¹

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und bis zu neun weiteren Mitgliedern des ASR. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stellen die Mehrheit. Er konstituiert sich selbst.

2 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Art. 19

1 Der Vorstand vertritt die ASO nach aussen. Der Präsident, zwei Mitglieder und der Direktor des ASS zeichnen je kollektiv zu zweien.

2 Der Vorstand ist im Rahmen des Voranschlags befugt, alle zum Betrieb gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Art. 20

Der Vorstand nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten:

- a) Er stellt dem ASR Antrag über die Anerkennung von Schweizervereinen und Dachorganisationen, über den Entzug der Anerkennung sowie über die Zahl der Delegierten.
- b) Er bereitet alle Verhandlungsgegenstände des ASR vor.
- c) Er informiert den ASR sowie die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer über Entwicklungen der Auslandschweizerpolitik, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffenden Regelungen und über politische, gesellschaftliche und kulturelle Ereignisse. Er gibt die Schweizer Revue heraus.
- d) Er ist verantwortlich für die Durchführung des Auslandschweizer-Kongresses.
- e) Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Auslandschweizer-Sekretariates (ASS), ist befugt, diesem Weisung zu erteilen, und überwacht die Verwendung der dem ASS zur Verfügung gestellten Mittel.
- f) Er legt dem ASR den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.
- g) Er schlägt dem ASR die Entschädigungsordnung für den Vorstand, die Mitglieder des ASR und der Arbeitsgruppen vor.
- h) Er wählt die Direktion des ASS und erlässt deren Pflichtenheft. Er bestimmt die Anstellungsbedingungen des Personals.
- i) Er kann Arbeitsgruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.

VI Das Auslandschweizer-Sekretariat (ASS)

Art. 21

1 Das ASS betreut und berät die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und vertritt ihre Interessen gegenüber schweizerischen Stellen. Seine Dienste stehen grundsätzlich allen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie deren Organisationen zur Verfügung.

2 Es arbeitet mit den Schweizervereinen und Dachorganisationen zusammen und unterstützt Unternehmungen zur Erhaltung und Förderung der Heimatverbundenheit.

3 Es dient dem ASR und dem Vorstand als Stabsstelle und ausführenden Organ. Als solches pflegt es die Beziehungen zur schweizerischen Öffentlichkeit und zu den Behörden und Institutionen des Landes.

¹ Der letzte Satz von Absatz 2 sowie die Absätze 3 und 4 treten zu Beginn der Legislatur 2017-2021 in Kraft.

4 Es kann mit Zustimmung des Vorstandes die Verwaltung und Rechnungsführung verwandter Organisationen übernehmen.

Art. 22

Der Direktor des ASS erledigt die laufenden Geschäfte des ASS. Er bereitet alle Geschäfte des Vorstandes vor. Er ist Sekretär des Vorstandes und des ASR. Seine Rechte und Pflichten werden durch das vom Vorstand erlassene Pflichtenheft bestimmt.

VII Die Rechnungsprüfung

Art. 23

1 Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen jährlich und unterbreitet dem Auslandschweizerrat einen Prüfungsbericht über das Ergebnis mit Antrag zur Genehmigung. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

2 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Auslandschweizerrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

3 Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

VIII Revision, Inkrafttreten

Art. 24

1 Der ASR kann dieses Reglement im Rahmen der Stiftungsurkunde mit absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder ändern oder ersetzen.

2 Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern des ASR mit der Einladung im Wortlaut zuzustellen.

Art. 25

Dieses Reglement tritt mit der Errichtung der Stiftung in Kraft.

Bern, den 8. April 2020

Für den ASR



Remo Gysin

Präsident der ASO